

## **87D – VORSORGE - VORSTEUERABZUG**

Für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften der Versicherungsnehmer den Vorsteuerbetrag von versicherten Reparaturrechnungen nicht zur Gänze vom Finanzamt refundiert bekommt, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des in der Police angeführten Höchstbetrages den Differenzbetrag zwischen der vollen Vorsteuer und der tatsächlich refundierten Vorsteuer auf „Erstes Risiko“. Ersetzt werden somit jene Vorsteuern bzw. Anteile davon, für die keine gesetzliche Abzugsmöglichkeit besteht.

In Abänderung von Artikel 8 ABS verzichtet der Versicherer bezüglich der nicht refundierbaren Umsatzsteuer auf den Einwand der Unterversicherung.